

GR_GERICHTE S 2008 113 vom 23. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2008_113

FR: GR_GERICHTE S 2008 113 du 23 septembre 2008

IT: GR_GERICHTE S 2008 113 del 23 settembre 2008

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob der Einsprecher am 18.08.2008 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (beglaubigte Übersetzung aus serbischer Sprache ins Deutsche liegt vor) mit den Begehren auf Anerkennung des Anspruchs auf eine ganze Invalidenrente (Rente 1. Klasse) seit Eintritt der Invalidität und auf Schadenersatz zulasten der Vorinstanz. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass er seit seiner Rückkehr in seine Heimat (1993) unfallbedingt immer wieder in ärztlicher Behandlung gewesen sei und sich sein allgemeiner Gesundheitszustand seit Herbst 2007 (2. Rückfall) wiederum verschlechtert habe. Als Beweis für seine Darstellung verwies der Beschwerdeführer auf zwei Facharztberichte aus seiner Heimat vom August 2008 (Bericht des Neurologen Dr. ... vom 08.08.2008; Bericht des Psychiaters Dr. ... vom 06.08.2008), die seine unfallkausalen und heute noch geklagten Beschwerden (Schmerzen am rechten Arm; psychische Defizite [Suggestionen; Depressionen]) zweifelsfrei belegen würden. Selbstverständlich würde er sich auch nochmals durch einen Vertrauensarzt (Auswahl durch Gericht) in der Schweiz untersuchen lassen, wobei ihm dann aber noch ein Visum für die Einreise in die Schweiz erteilt werden müsste. Angesichts der geschilderten Sachlage habe er das Recht auf Schadenersatz wegen des Unfalls am Arbeitsplatz und auf eine IV-Rente der ersten Kategorie.

E. 3

a) Der angefochtene Entscheid vom Juli 2008 ist damit rechtmässig, war die Vorinstanz mangels Nachweises des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall 1990 und den erst viel später (ab Nov. 2007) geklagten

Beschwerden anhand der bezeichneten Fakten doch berechtigt, einen Rückfall bzw. Spätfolgen zu verneinen und weitere UVG-Leistungen über das Einstelldatum hinaus (29.02.1992) abzulehnen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen und der strittige Entscheid samt der ihm zugrunde liegenden Verfügung zu bestätigen. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren laut Art. 61 lit. a ATSG, ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen, grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 3. März 2009 nicht eingetreten (8C_876/2008).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.